

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Berensch-Arensch (Krs. Land Hadeln)
vom 23. 3. 1960.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) sowie nach § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 (Nds. GVBl. S. 17) hat der Kreistag des Kreises Land Hadeln in seiner Sitzung am 23. März 1960 mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Folgende Landschaftsteile in der Gemeinde Berensch-Arensch (Grundbuch Arensch-Berensch, Band III, Blatt 1 werden in die Landschaftsschutzkarte des Kreises Land Hadeln eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

1. Der Waldstreifen zwischen dem Wernerwald und dem Küstenwald mit der südwestlich davor liegenden Heide (= den östlichen Teil des Flurstücks 200).
2. Der Küstenwald mit der westlich davor liegenden Heide (= Flurstück 208 und nördlich Teil des Flurstücks 203).

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen,
- b) das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen,
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schrott,
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- e) der Bau von Drahtleitungen,
- f) die Anlage von Abschütthalden, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe und

- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Bäume und Hecken, der Tümpel und Teiche.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, die Maßnahmen, die das Niedersächsische Hafenamts in Cuxhaven in Verbindung mit Vorland- und Deicharbeiten um den Bauhof Arensch herum ergreift und die im Siedlungsverfahren Arensch getroffen werden.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt der Regierung in Stade“ in Kraft.

Otterndorf, den 23. März 1960.

Kreis Land Hadeln

v. d. Wense.

Büning.